

## **Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Neue Energiestrategie: Sanierung von ewb und kommunistischer Raubzug der Stadtkasse auf Kosten der Energiebezüger?**

Die Stadt Bern hat kürzlich ihre neue Energiestrategie vorgestellt und dirigistische restriktive Ziele formuliert. Nach Auffassung der Interpellanten soll damit ewb und die Stadtkasse auf Kosten der Energiebezüger saniert werden. Der kommunistische Raubzug verletzt unseres Erachtens klar die durch die Verfassung geschützte Eigentumsgarantie sowie, die Handels- und Gewerbefreiheit und verstösst auch gegen übergeordnetes Recht.

Der Gemeinderat und ewb werden höflich ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten

1. Verschafft sich die Stadt mit dieser Strategie nicht einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil zugunsten von ewb (und indirekt der Stadtkasse), wenn sie eine Energiestrategie erlässt, die dem Energiebezüger klar vorschreibt, was für Energie (Gas, Abwärme, Geothermik etc.) er noch beziehen darf. Die Stadt hat als Mehrheitseigentümerin von ewb ein grosses wirtschaftliches Interesse daran, dass die Wahl der Energiebezüger eingeschränkt wird. Damit kann sie sicherstellen, dass trotz der Liberalisierung ewb als häufig wohl einziger Anbieter zu teure Energie anbieten kann! Ist dies zulässig, insbesondere unter dem Aspekt der vorgesehenen Liberalisierungen im Strommarkt/Energiebezug?

Wenn Ja, warum? Wird die Liberalisierung nicht komplett unterlaufen und die Wahlfreiheit des Bürgers torpediert?

2. Wie stellt sich der Gemeinderat zum Vorwurf, dass höherrangiges Recht verletzt wird?
  - Eigentumsgarantie?
  - Handels- und Gewerbefreiheit
  - die öffentlichen Interessen am Grundrechtseingriff sind überwiegend wirtschaftliche Natur und der Umweltschutz nur vor geschoben, dies zumal die Stadt sich schon immer aus durchsichtigen Gründen gegen die Liberalisierung aussprach
  - Bundesgesetzgebung und kantonale Gesetzgebung (u.a. Strommarktliberalisierung, ev. Wettbewerbs-, Kartellrecht)
3. Hat die Stadt dies rechtlich vertieft abgeklärt? Wenn Ja, zu welchen Ergebnissen ist sie dabei gekommen? Bei welchen Stellen? Wenn Nein, warum nicht?
4. Ist der Umstand, dass die teure und möglicherweise zu gross konzipierte Energiezentrale nicht ausgelastet ist, Grund für die neue Energiestrategie?

### *Begründung der Dringlichkeit*

Die aufgeworfenen Fragen bedürfen der dringenden Klärung. Es ist zu befürchten, dass trotz Verfassungswidrigkeit und Verstoss gegen übergeordnetes Recht die Stadt weitere Schritte unternimmt. Die verlangten Abklärungen sind deshalb zwingend,

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Bern, 02. Juli 2015

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

*Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Roland Iseli, Erich Hess*

## Antwort des Gemeinderats

Eingangs sei erwähnt, dass sich die Energie- und Klimastrategie 2025 der Stadt Bern auf den Energierichtplan 2035 abstützt beziehungsweise diesen umsetzt, präzisiert, operationalisiert und die Ziele auf einen Planungshorizont von zehn Jahren herunterbricht. Die Stadt Bern ist zum Erlass eines Energierichtplans gesetzlich verpflichtet (Artikel 10 Absatz 2 Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 [KE nG; BSG 741.1] in Verbindung mit dem kantonalen Energierichtplan).

### Zu Frage 1:

Die Energie- und Klimastrategie 2025 der Stadt Bern ist richtungs- und handlungsanweisend für die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Bern. Sie ist nicht grundeigentü-merverpflichtend und kann somit die einzelne Bürgerin beziehungsweise den einzelnen Bürger zu nichts verpflichten. Auf sich alleine entfaltet die Energie- und Klimastrategie 2025 demzufolge auch keine rechtlich bindende Wirkung für die einzelne Energiebezügerin oder den einzelnen Energie-bezüger. Für die Umsetzung von Massnahmen, welche die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger tangiert, bedarf es entsprechender gesetzlicher Vorschriften. Der Erlass solcher Vor-schriften erfolgt selbstredend in dem hierfür durch die Verfassung und das Gesetz vorgesehenen Verfahren der demokratischen Legitimation.

Das Kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1) sieht in Artikel 13 ausdrück-lich vor, dass die Gemeinden in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentü-merverbindliche Vorschriften zur Energienutzung erlassen können. Zudem legt der Kanton in Artikel 4 seiner Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111) die Priorisierung der Energieträger für die verschiedenen Erzeugungs-, Verteilungs- und Nutzungs-systeme fest. Demnach gilt auch für die Wärmeversorgung in der Stadt Bern:

- erste Priorität: ortsgebundene hochwertige Abwärme,
- zweite Priorität: ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme,
- dritte Priorität: bestehende leitungsgebundene erneuerbare Energieträger,
- vierte Priorität: regional verfügbare, erneuerbare Energieträger,
- fünfte Priorität: örtlich ungebundene Umweltwärme.

Die klassischen Versorgungsmärkte von Energie Wasser Bern (ewb) liegen in den Bereichen Strom- und Gasversorgung. Die oben aufgeführte Priorisierung der Energieträger zeigt deutlich, dass Erdgas und Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen keine Priorität haben. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie sich ewb (oder die Stadt) durch die Energie- und Klimastrategie einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen können soll. Es steht beispielsweise jedermann und jederfrau frei, ortsgebundene, hochwertige oder niederwertige Abwärme zu Marktpreisen anzubie-ten, sofern er oder sie alle rechtlichen Anforderungen an die Führung eines entsprechenden Pro-duktionsbetriebs erfüllt und das zum Vertrieb notwendige Netz zur Verfügung hat. ewb hat in die-sem Geschäftsbereich keinen Marktvorteil durch die Energie- und Klimastrategie. Dasselbe gilt für regional verfügbare, erneuerbare Energieträger und örtlich ungebundene Umweltwärme. Mit den notwendigen Bewilligungen, den geeigneten Standorten und den erforderlichen Mitteln kann ein privater Anbieter beispielsweise Wärme aus Geothermie auf dem Markt offerieren oder in ein Holz-kraftwerk investieren.

Der Richtplan Energie sowie die Energie- und Klimastrategie leiten sich wie vorgehend beschrie-ben aus übergeordnetem Recht ab. Deshalb ist aus Sicht der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) nicht nachvollziehbar, welchen Einfluss die Strategiepapiere der Stadt Bern auf die auf nationaler Ebene stattfindende Diskussion um die Energiemarktliberalisierung haben sollen.

*Zu Frage 2:*

Es ist nicht nachvollziehbar inwiefern die Eigentumsgarantie durch die Energie- und Klimastrategie verletzt wird. Solange sich die Bevölkerung nicht für oben erwähnte Priorisierung der möglichen Energieträger entscheidet, hat weder ewb noch die Stadt die Möglichkeit, Verbote oder Pflichten zu verhängen. Der Richtplan und die daraus abgeleitete Energie- und Klimastrategie zeigen auf, welche Energieversorgung anzustreben ist, wenn die Ziele des Richtplans Energie erreicht werden wollen. Die Stadt Bern setzt sich mit legalen Mitteln für die Umsetzung dieser Ziele ein.

Wie schon in Antwort 1 aufgezeigt, wird mit der Energie- und Klimastrategie weder die Handels- noch die Gewerbefreiheit tangiert, auch nicht das Wettbewerbs- oder Kartellrecht. In Antwort 1 wurde ebenfalls schon darauf hingewiesen, dass die Städtische Energie- und Klimastrategie die Diskussion um die Strommarktliberalisierung in keiner Art und Weise tangiert.

*Zu Frage 3:*

Die Stadt hat die rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt. Eine Zusammenfassung der wichtigsten energiepolitischen und raumplanerischen Rahmenbedingungen sind im Erläuterungsbericht zum Richtplan Energie zu finden, nachzulesen auf den Seiten 9 bis 13. Der Richtplan Energie wurde durch kantonale Behörden geprüft und freigegeben. Insofern ist der Gemeinderat sicher, dass bis zur Inkraftsetzung am 1. November 2014 eine breit abgestützte Prüfung der rechtlichen Inhalte, auch von vorgesetzten Behörden, stattgefunden hat. Die Dokumente wurden vom kantonalen Amt für Gemeinden- und Raumordnung, vom kantonalen Amt für Umwelt und Energiekoordination und von der Regionalkonferenz Bern Mittelland geprüft. Bei der Erarbeitung der Dokumente standen den Autoren und Autorinnen ausserdem ein breit abgestütztes Gremium aus verschiedenen Fachleuten und Akteuren aus Verwaltung, Politik und Bevölkerung zur Seite.

*Zu Frage 4:*

Für die Finanzierung des Baus und des Betriebs der Energiezentrale Forsthaus (EZF) trägt ewb alleine die Verantwortung. ewb trägt auch das mit dem Betrieb der Anlage verbundene unternehmerische Risiko. Die Auslastung des Produktionsteils der EZF ist primär abhängig von der aktuellen Situation an den globalen Energiemärkten (tiefe Strompreise beziehungsweise Entwicklung des so genannten „Spark Spreads“, das heisst der Differenz zwischen den Produktionskosten [Gaspreis] und dem Produktionserlös [Strompreis]). Die Energie- und Klimastrategie 2025 der Stadt Bern vermag an dieser Ausgangslage nichts zu ändern. Demzufolge besteht weder formal noch inhaltlich eine direkte Verbindung zwischen der aktuellen Auslastung des Produktionsteils der EZF und der Energie- und Klimastrategie 2025 der Stadt Bern.

Bern, 21. Oktober 2015

Der Gemeinderat